

BGer 7B_408/2023 vom 10. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_408_2023

FR: TF 7B_408/2023 du 10 août 2023

IT: TF 7B_408/2023 del 10 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland ist ein Strafverfahren gegen A. _____ hängig wegen einfacher Körperverletzung, versuchter Nötigung, Tätlichkeiten, Drohungen und Beschimpfungen zum Nachteil von vier geschädigten Personen. Mit Verfügung vom 13. März 2023 trennte das Regionalgericht das Verfahren betreffend Tätlichkeiten, Drohungen und Beschimpfungen zum Nachteil von B. _____ vom übrigen Verfahren ab und stellte es infolge Rückzugs des Strafantrags von B. _____ ein. Die anteilmässigen Verfahrenskosten von Fr. 800.-- verlegte es je hälftig an B. _____ und A. _____. Gegen diese Kostenaufgabe erhob A. _____ Beschwerde an das Obergericht des Kantons Bern. Dieses hiess die Beschwerde mit Verfügung vom 1. Juni 2023 gut und wies die Sache zum neuen Entscheid an das Regionalgericht zurück, da die Gründe für die Kostenaufgabe aus dem angefochtenen Entscheid nicht hervorgingen. Zudem stellte es im Urteilsdispositiv eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers fest. Eine Parteientschädigung sprach das Obergericht dem Beschwerdeführer nicht zu, da er im obergerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht anwaltlich vertreten gewesen sei und ihm daher keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden seien (Dispositivziffer 4).

E. 2

Gegen die Verfügung des Obergerichts vom 1. Juni 2023 führt A. _____ mit zweifacher Eingabe vom 27. Juni 2023 und einer weiteren Eingabe vom 4. August 2023 Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Sinngemäss beantragt er, unter Aufhebung von Dispositivziffer 4 der angefochtenen Verfügung sei ihm eine Parteientschädigung im Umfang von Fr. 1047.71 auszurichten.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Die mit Eingabe vom 4. August 2023 eingereichte Beschwerdeergänzung erfolgte nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von 30 Tagen (Art. 100 Abs. 1 BGG) und weist darüber hinaus keine Unterschrift auf (Art. 42 Abs. 1 BGG). Sie ist für das vorliegenden Verfahren somit unbeachtlich.

E. 4

Der angefochtene Entscheid betreffend die Einstellung eines Strafverfahrens betrifft eine Strafsache im Sinne von Art. 78 Abs. 1 BGG und wurde von einer letzten kantonalen Instanz gefällt (Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG). Er schliesst das Strafverfahren indes nicht ab, sondern beinhaltet die Anweisung an das Regionalgericht Berner Jura-Seeland, die Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer trotz der erfolgten Einstellung des Strafverfahrens in einer dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV ; Art. 107 StPO)

genügenden Art und Weise zu begründen. Ein solcher Rückweisungsentscheid, mit denen eine Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, stellt nach der Rechtsprechung einen Zwischenentscheid dar, der nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 und 93 BGG beim Bundesgericht anfechtbar ist (BGE 148 IV 155 E. 1.1; 142 II 363 E. 1.1). Da der angefochtene Entscheid nicht die Zuständigkeit einer Rechtspflegeinstanz und auch kein Ausstandsbegehren i.S.v. Art. 92 BGG betrifft, kommt ein Eintreten auf die Beschwerde einzig unter dem Gesichtspunkt von Art. 93 Abs. 1 BGG in Betracht. Danach ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der angefochtene Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 148 IV 155 E. 1.1) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er namentlich die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 148 IV 155 E. 1.1; 141 IV 284 E. 2.3).

E. 5

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Voraussetzungen für die Anfechtung von Zwischenentscheiden mit keinem Wort auseinander und legt auch nicht dar, inwiefern der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken könnte. Das ist mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung auch nicht offensichtlich (siehe betreffend die Anfechtbarkeit eines in einem Zwischenentscheid enthaltenen Entschädigungspunkt: BGE 143 III 416 E. 1.3; Urteil 6B_588/2021 vom 29. August 2022 E. 1.3.3). Die Beschwerde erweist sich mit Blick auf Art. 93 Abs. 1 BGG somit als unzulässig. Demnach ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 6

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens kann dem sinngemäss gestellten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht entsprochen werden (Art. 64 Abs. 1 BGG). Umstande halber kann indessen ausnahmsweise auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.